

Bericht über die Tätigkeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

im Geschäftsjahr 2011

Berlin, im Februar 2012

Tel. (030) 18 681 - 45551

Fax (030) 18 681 - 45892

Internet: www.vbi.eu
E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de

I. Allgemeines

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) vertritt das öffentliche Interesse des Bundes in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Seine gesetzliche Grundlage hat er in § 35 VwGO:

"Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden."

Der VBI ist im Bundesministerium des Innern als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt. Als qualifizierte Einrichtung der Rechtspflege hat der VBI das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung zu unterstützen und im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mitzuwirken. Die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes (Bundesinteresse) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in einem übergreifenden, unparteilschen Sinne zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Der VBI ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan, nicht an die einzelner Bundesministerien gebunden. Es gilt die von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassene "Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht" in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI. S. 132). Das Bundesministerium des Innern führt die Dienstaufsicht. Die nähere Ausgestaltung der Arbeitsweise des VBI kann dem als Anlage beigefügten Informationsblatt entnommen werden.

II. Personalausstattung

Veränderungen in der Personalausstattung haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

Auch im Jahr 2011 hatte der VBI nicht die für die volle Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe erforderliche Personalausstattung. Die Nachfolge für den mit Ablauf des

31. Dezember 2010 in den Ruhestand getretenen Ministerialrat Dr. Breitkopf ist im Berichtszeitraum nicht geregelt worden. Die Stelle ist weiterhin unbesetzt, so dass bei der derzeitigen Personalausstattung mit lediglich drei Juristen weder die Terminswahrnehmung an Sitzungen des Bundesverwaltungsgerichts noch die über eine in der Regel bloße Beobachtung hinausgehende Bearbeitung erstinstanzlicher Verfahren gewährleistet werden kann.

Der VBI ist weiterhin in die Gesamtausbildungsplanung der Auszubildenden im BMI einbezogen.

III. Geschäftsstand

Über den Geschäftsstand unterrichtet die beigefügte Statistik. Danach ist der Geschäftsanfall im Berichtszeitraum wie schon im Vorjahr weiter gewachsen. Die Zahl der Neueingänge stieg von 338 im Jahr 2009 über 366 im Jahr 2010 auf 376 im Berichtszeitraum. Der letztjährige Zuwachs ist insbesondere auf die gestiegenen Eingangszahlen im öffentlichen Dienstrecht (2. Senat), im Recht zur Regelung offener Vermögensfragen (8. Senat), im Tier- und Pflanzenschutzrecht (7. Senat), im Informationsfreiheitsrecht (7. Senat), im Recht des Baus von Wasserstraßen (7. Senat) und im Bereich des Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserechts (6. Senat) zurückzuführen. Abgenommen haben die Eingangszahlen dagegen insbesondere im Straßen- und Wegerecht (9. Senat), im Wirtschaftsverwaltungsrecht (8. Senat), im Asylrecht (10. Senat) und in Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO – sog. "in camera Verfahren" – (Fachsenat nach § 189 VwGO).

Der VBI hat sich im Berichtszeitraum an 125 Verfahren beteiligt. Dies bedeutet eine Steigerung zum Jahr 2010 um 17 Beteiligungen.

IV. Ausgewählte Verfahren

Folgende wichtige Entscheidungen in Verfahren, an denen sich der VBI beteiligt hat, sind zu erwähnen:

Urteil vom 26. Januar 2011 – BVerwG 5 C 19.10 – zum Umfang der Anrechnung erbrachter Unterhaltsvorschussleistungen auf die Leistungshöchstdauer des § 3 Abs. 1 UVG.

Urteil vom 27. Januar 2011 – BVerwG 2 C 25.09 – zur Verfassungsmäßigkeit des § 55 Abs. 3 Satz 1 SVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

Urteil vom 27. Januar 2011 – BVerwG 2 C 4.10 – zur Ermessensausübung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG in der Fassung vom 12. Februar 1987.

Urteil vom 17. Februar 2011 – BVerwG 4 C 9.10 – zur Frage, ob die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufgeführten Belange unabhängig von ihrem Gewicht bei der Erweiterung eines Betriebs im Außenbereich schlechthin unbeachtlich sind.

Urteile vom 23. Februar 2011 – BVerwG 6 C 22.10 u.a. – zur Verfassungsmäßigkeit der Filmabgabe.

Urteile vom 24. Februar 2011 – BVerwG 2 C 58.09 u.a. – zur Frage, ob ein Soldat, der zum Zweck der Einweisung an technischem Gerät zu einem Einsatzkontingent im Ausland mittels Anordnung einer Dienstreise entsandt worden ist, Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag hat.

Urteil vom 3. März 2011 – BVerwG 3 C 8.10 – zur rechtlichen Einordnung von Granulaten der traditionellen chinesischen Medizin (TMC).

Urteil vom 31. März 2011 – BVerwG 10 C 2.10 – zur Frage, ob Ausländern ihre Stellung als Flüchtling und Asylberechtigter wieder entzogen werden muss, wenn sie nach ihrer Anerkennung Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben.

Urteile vom 14. April 2011 – BVerwG 3 C 20.10 u.a. – zur Überprüfung der luftverkehrssicherheitsrechtlichen Zulässigkeit von Altlizenzinhabern nach dem Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben.

Urteil vom 28. April 2011 – BVerwG 2 C 55.09 – zu den Voraussetzungen eines Dienstunfallruhegehalts für ehemaligen Radartechniker der Bundeswehr.

Urteile vom 28. April 2011 – BVerwG 2 C 30.09 u.a. – zur Frage, ob einem Beamten die Verwendungszulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG auch bei auf Dauer angelegter Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes zu gewähren ist.

Urteil vom 15. Juni 2011 – BVerwG 9 C 4.10 – zum Schadensersatzanspruch einer Gemeinde wegen Fehlern des Finanzamts.

Urteil vom 28. Juni 2011 – BVerwG 1 C 18.10 – zur Wirksamkeit der Zuständigkeitsregelung in Baden-Württemberg für Aufenthaltsbeendigung bei Unionsbürgern.

Urteil vom 30. Juni 2011 – BVerwG 5 C 23.10 – zur Auslegung des Begriffs "Bilanz für den letzten Stichtag vor der Schädigung" in § 4 Abs. 2 Satz 2 EntschG.

Urteil vom 30. Juni 2011 – BVerwG 5 C 13.10 – zur BAföG-Förderung bei mehrfachem Wechsel des Studienfachs.

Urteile vom 7. Juli 2011 – BVerwG 10 C 26.10 u.a. – zum Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung eines ehemaligen hohen PKK-Funktionärs.

Urteil vom 28. Juli 2011 – BVerwG 2 C 45.09 – zum Umfang der Freistellung eines Beamten vom Dienst wegen der Ausübung einer Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter im Hinblick auf Kernarbeits- und Gleitzeiten.

Urteil vom 28. Juli 2011 – BVerwG 7 C 7.10 – zur Untersagung der von Greenpeace zur Behinderung der Schleppnetzfischerei durchgeführten Versenkung von Steinen im Meer durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Urteile vom 17. August 2011 – BVerwG 6 C 15.10 u.a. – zur Rundfunkgebührenfreiheit für Internet-PC als Zweitgerät im nicht ausschließlich privaten Bereich.

Urteil vom 19. August 2011 – BVerwG 7 C 12.10 – zur Anwendung des Kulturgutschutzgesetzes auf restituiertes jüdisches Vermögen – Musikbibliothek Peters (Leipzig).

Urteil vom 25. August 2011 – BVerwG 2 C 22.10 – zur Vereinbarkeit der Abschaffung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage mit Art. 33 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 GG.

Urteile vom 25. August 2011 – BVerwG 3 C 25.10 u.a. – zur automatischen Nichtgeltung einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis im Inland bei Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Wohnsitzerfordernis oder bei Erteilung während einer noch laufenden Sperrfrist.

Urteil vom 31. August 2011 – BVerwG 8 C 8.10 – zur Untersagung der Fortsetzung des selbstständigen Betriebs des Friseurhandwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle.

Urteil vom 31. August 2011 – BVerwG 8 C 16.10 – zur Weisungsgebundenheit der vom Gemeinderat in den Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH entsandten Mitglieder.

Urteile vom 8. September 2011 – BVerwG 10 C 14.10 u.a. – zum Abschiebungsschutz wegen kritischer Versorgungslage in Afghanistan.

Urteile vom 29. September 2011 – BVerwG 2 C 32.10 u.a. – zum Freizeitausgleich für Überschreitungen der Höchstarbeitszeit bei der Feuerwehr.

Urteil vom 12. Oktober 2011 – BVerwG 8 C 19.10 – zur Bemessung des Insolvenzsicherungsbeitrags für Unterstützungskassenanwartschaften nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG i.V.m. § 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG.

Urteil vom 19. Oktober 2011 – BVerwG 5 C 26.10 – zur Anspruchsberechtigung natürlicher Personen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz bei Beeinträchtigung sog. "Schachtelbeteiligungen".

Urteil vom 27. Oktober 2011 – BVerwG 2 C 73.10 – zur Frage, ob zu den geleisteten Nachtdienststunden i.S.v. § 20 Abs. 1 Satz 1 EZulV auch diejenigen nach Dienstplan zu erbringenden Nachtdienststunden zu zählen sind, die der Beamte aus den in § 19 Abs. 1 Satz 1 EZulV genannten Gründen (Erholungsurlaub, Krankheit oder Fortbildung) tatsächlich nicht geleistet hat.

Urteil vom 15. November 2011 – BVerwG 1 C 21.10 – zum Aufnahmeanspruch jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.

Urteile vom 24. November 2011 – BVerwG 3 C 32.10 u.a. – zur Vereinbarkeit der Abgaben für den Deutschen Weinfonds nach § 43 Abs. 1 WeinG und für die gebietliche Absatzförderung nach § 46 WeinG mit dem Grundgesetz und dem europäischen Recht.

Urteil vom 7. Dezember 2011 – BVerwG 6 C 39.10 – zur Frage, ob das Eisenbahn-Bundesamt Eisenbahnunternehmen zur Erteilung von Auskünften verpflichten kann.

Urteil vom 15. Dezember 2011 – BVerwG 3 C 40.10 – zur Zulässigkeit von Maßnahmen zur Unterbindung des Mautausweichverkehrs.

Der VBI hat das öffentliche Interesse des Bundes durch Beteiligungsschriftsätze und in der Regel – soweit dies vor dem Hintergrund der geschilderten prekären Personalsituation möglich war – durch zusätzliche Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen vertreten.

V. Sonstiges

Das alljährliche Arbeitstreffen des VBI mit den Vertretern des öffentlichen Interesses der Länder und dem Bundeswehrdisziplinaranwalt fand am 20./21. September 2011 in München statt. Das nächste Treffen ist für Herbst 2012 in Rheinland-Pfalz geplant.

Zwischen dem VBI und dem Bundesverwaltungsgericht besteht seit dem 1. Juni 2005 ein elektronischer Postaustausch. Über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach werden Schriftstücke ausgetauscht. Die Aufgabenstellung des VBI macht ihn zum ständigen, institutionalisierten Kommunikationspartner des Gerichts beim elektronischen Austausch verfahrensbezogener Schriftstücke. Der VBI übermittelte wie im Vorjahr weit über 2.000 Schriftstücke mit über 10.000 Seiten an das Bundesverwaltungsgericht; aus dem Bundesverwaltungsgericht erreichten den VBI über 5.000 Schriftstücke mit mehr als 40.000 Seiten.

Seit dem 8. Mai 2006 bietet der VBI über eine eigene Homepage dem allgemeinen Publikum öffentlich zugängliche Informationen aus seinem Bereich an (www.vbi.eu).

Im Berichtszeitraum hat der VBI Bundesressorts, insbesondere dem BMI, seinen Sachverstand bei verwaltungsrechtlichen bzw. -prozessualen Fragestellungen vor dem Hintergrund seines gesetzlichen Auftrags zur Verfügung gestellt. Der VBI hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, an den Referatsleiterbesprechungen der Abteilung V teilzunehmen.

Anlagen

Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI)

- Der VBI vertritt das öffentliche Interesse des Bundes in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (§ 35 VwGO). Dabei ist die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes in einem übergreifenden, überparteiischen Sinn zu verstehen. Durch seine Beteiligung am Verfahren trägt der VBI zur Verwirklichung des Rechts und Durchsetzung des Gemeinwohls bei.
- Der VBI wird "beim Bundesverwaltungsgericht" bestellt. Mit diesem Zusatz wird seine Stellung als Organ der Rechtspflege hervorgehoben. Er ist Beteiligter am Verfahren, nicht Partei, und nur an die Weisungen der Bundesregierung, nicht an die einzelner Bundesministerien gebunden.
- Zur Durchführung seines gesetzlichen Auftrags kann der VBI sich an vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er äußert sich gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht umfassend.
- Rechtsstellung und gesetzlicher Auftrag des VBI eröffnen der Bundesregierung die Möglichkeit, auch in beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren, an denen der Bund nicht beteiligt ist (und dies ist in der weit überwiegenden Zahl der Verfahren der Fall) zur Klärung von Rechtsfragen, vor allem des Bundesrechts, beizutragen und den jeweiligen Kontext darzustellen.
- Der VBI kann seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn seine enge Zusammenarbeit mit den Bundesressorts gewährleistet ist. Entscheidend ist dabei die Qualität der schriftlichen Stellungnahmen, die der VBI von den Bundesressorts zu Verwaltungsstreitverfahren erhält. Die Stellungnahmen sollten sich nicht nur mit den angesprochenen Rechtsfragen befassen, sondern vor allem auch sog. "Hintergrundwissen" an die Hand geben. Hierzu zählen etwa Hintergründe legislatorischer Entstehungsgeschichte oder gesetzgeberische Überlegungen, die nicht in den Protokollen der Legislativorgane zu finden sind, und allgemeine politische Überlegungen ebenso wie konkrete Hinweise etwa zu finanziellen oder verwaltungspraktischen Auswirkungen, die eine bestimmte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erwarten ließe.

Representative of Federal Interests at the Federal Administrative Court (VBI)

- The VBI represents the public federal interest in proceedings before the Federal Administrative Court (Section 35 Code of Administrative Procedure). The representation of federal interests is to be understood in a comprehensive, non-partisan sense. Through its participation in proceedings, the VBI helps preserve the common good and ensure justice is served.
- The VBI is appointed to serve "at the Federal Administrative Court". This phrase emphasizes the VBI's status as a body involved in the administration of justice. The VBI takes part in proceedings but is not a party to them; he or she is bound only by the instructions of the Federal Government, not by those of individual federal ministries.
- In order to carry out his or her legally mandated duties, the VBI may take part in proceedings pending at the Federal Administrative Court. The VBI is to express his or her opinion to the Federal Administrative Court completely.
- The VBI's legal status and legal mandate give the **Federal Government** an opportunity to help **clarify legal issues**, especially those concerning **federal law**, and present the relevant **context**, even in Federal Administrative Court cases with no federal involvement (and this is the large majority of cases).
- The VBI may carry out his or her duties properly only when his or her close cooperation with the federal ministries is assured. Here, the quality of written opinions submitted by the federal ministries to the VBI concerning proceedings in contentious administrative matters is decisive. These opinions should not only address the legal issues raised but should above all provide background information, such as the history of certain legislation or legislators' considerations not found in the minutes of the legislative bodies, general policy considerations and specific information, for example on financial or administrative impacts which make a certain decision by the Federal Administrative Court more likely.

Stand: 31.12.2011

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Gesamtübersicht über die Neueingänge sowie der Beteiligungen und Nichtbeteiligungen im Jahr 2011

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten

A. Verfahrensart	Senat										Summe		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
A, F - Verfahren	0	9	2	7	0	4	18	1	18	0	14	0	73
B, BN, AV - Verfahren	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
C, CN, P - Verfahren	17	79	37	15	20	49	27	21	17	10	0	0	292
VR, D - Verfahren	0	6	0	0	0	0	2	0	1	0	0	1	10
Summe	17	94	39	22	20	53	48	22	36	10	14	1	376

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI

B. Aufgabenbereich					Senat								Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
1	0	0	0	0	16	0	0	0	0	0	0	0	16
2	0	0	39	0	4	0	48	22	0	0	0	0	113
3	0	94	0	0	0	0	0	0	0	0	14	1	109
4	17	0	0	22	0	53	0	0	36	10	0	0	138
Summe	17	94	39	22	20	53	48	22	36	10	14	1	376

Beteiligungen: 125

Nichtbeteiligungen: 244

Stand: 31.12.2011

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Entwicklung der Neueingänge gegliedert nach Rechtsgebieten für die Jahre 2010 / 2011

Rechtsgebiete	2010	2011
Öffentliches Dienstrecht	77	94
Straßen- und Wegerecht	31	21
Ausländerrecht	20	17
Personalvertretungsrecht	21	15
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	24	14
Bau- und Bodenrecht	9	14
Vermögensrecht	2	14
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	11	11
Asylrecht	17	10
Gesundheitsverwaltungsrecht	12	10
Post- und Telekommunikationsrecht	11	9
Umweltschutzrecht	6	9
Tier- und Pflanzenschutzrecht	0	9
Informationsfreiheitsrecht	1	9
Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht	3	9
Wirtschaftsverwaltungsrecht	19	7
Waffenrecht	1	7
Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht	0	7
Recht des Baus von Wasserstraßen	0	7
Recht der Anlegung von Flugplätzen	13	6
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	7	5
Sonstige Rechtsgebiete	81	72
Insgesamt	366	376

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

<u>Leitung:</u> Ministerialrat Bohm (VBI)

App.: 45541 Aufgabenbereich 1 Aufgabenbereich 2 Aufgabenbereich 3 Aufgabenbereich 4 MinR Bohm RD Dr. Dr. Sendler NN MinR Stamm i.V. MinR Bohm App. 45543 App.: 45541 App.: 45542 Senat Senat Senat Senat Vertreter des VBI Fürsorgerecht 5. Lastenausgleichsrecht 3 Recht des öffentlichen Dienstes 2. und 5. Ausländerrecht 1. Kriegsopferfürsorge 5. Recht des Treuhandgesetzes, des Kommunaleinschließlich des Beamten-Entschädigungsrecht nach Art. 8 des Gesetzes Schwerbehindertenrecht 5. vermögensgesetzes und des Vermögenszuorddisziplinarrechts, des Dienstrechts über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsver-Mutterschutzrecht 5. nungsgesetzes der Soldaten sowie des Rechts der 3 Jugendhilfe und Jugendschutz Recht zur Bereinigung des SED-Unrechts Wehrpflichtigen und der Zivilfahren (Bund) Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht 3 dienstpflichtigen Jagd- und Fischereirecht 3 Bau- und Bodenrecht Ausbildungs-, Graduierten- und 4. Berufsbildungsförderung Gesundheitsverwaltungsrecht 3 Entscheidungen nach § 99 Fachsenat Raumordnungsrecht 4. 3 Land- und Forstwirtschaftsrecht Abs. 2 VwGO nach § 189 Recht der Landbeschaffung für Aufgaben 3. Wohnungs-, Wohngeld- und Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht VwGO der Verteidigung Förderung gewerblicher Wirtschaft 3. Kleingartenrecht Mietpreisrecht 4. Tierzucht- und Tierseuchenrecht Beamtendisziplinarsachen D-Senat Sonstiges Fachplanungsrecht Heimkehrer- und Kriegsge-5. nach der Bundesdisziplinar-Ordnungsrecht, soweit mit vorstehenden fangenenentschädigungsrecht Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz 5 ordnung Rechtsgebieten zusammenhängend Recht der Anlegung und des Betriebes von Vertriebenenrecht 5. Umweltschutzrecht 7. Flugplätzen 7. Gentechnikrecht Abfall- und Bodenschutzrecht 7. Wehrpflicht- und Zivildienstrecht Grundsicherung im Alter und 6. 7. bei Erwerbsminderung Bergrecht Recht der Kriegsdienstverweigerung Recht des Baus von Wasserstraßen 7. Personal- und Richtervertretungsrecht 6. Staatsangehörigkeitsrecht Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht 7. Schul- und Hochschulrecht Wasser- und Deichrecht 7. Prüfungsrecht Entschädigungsrecht nach Art. 8 Atomrecht 7. Namensrecht 6. 7. Jugendmedienschutzrecht des Gesetzes über den Rechtsschutz Recht der Abwasserabgaben 6. bei überlangen Gerichtsverfahren Informationsfreiheitsrecht 7. Rundfunkrecht und strafrechtlichen Ermittlungsver-7. Staatskirchenrecht Post- und Telekommunikationsrecht 6. fahren (Länder) Recht der Anlegung von Schienenwegen und 7. Eisenbahnrecht 6. Eisenbahnkreuzungsrecht Vereins- und Versammlungsrecht Recht des Ausbaus von Energieleitungen 7. Waffenrecht 6. Wahlrecht und Recht der politischen Recht zur Regelung offener Vermögensfragen 8 Parteien Wirtschaftsverwaltungsrecht 8. Recht der Verfassungsschutzbehörden und Recht der freien Berufe und Kammerrecht 8 Nachrichtendienste Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen 8 Bundesgleichstellungsgesetz 6. Altersvorsorge Parlamentsrecht 6. Kommunalrecht 8. Polizei- und Ordnungsrecht 6. 8. Heimrecht Währungs- und Umstellungsrecht Straßen- und Wegerecht Erschließungs-, Erschließungsbeitragsund Straßenbaubeitragsrecht Flurbereinigungsrecht 9. Abgabenrecht Der Vertreter d. Bundesinteresses b. BVerwG Telefon: +49 (0)30 18681 - (App.) 10. Alt Moabit 101 D, 10559 Berlin Telefax: +49 (0) 18681 -45892 Abschiebungsanordnung nach 10. Internet: www.vbi.eu E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de § 58a Aufenthaltsgesetz

Stand: 1. Januar 2012